

Antrag von Martin Monzen zur Änderung der Satzung  
in der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Neuwied 1860 am 21.06.2011

---

Alte Fassung des § 11, 2 (Vorstand)

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Präses und/oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie,
- d) der/die Schriftführer/in,
- e) der/die Kassierer/in;
- f) mindestens zwei Vertreter/innen der Kolpingjugend;
- g) bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend der/die Beauftragte für Jugendarbeit;
- h) die Mitglieder entsprechend § 10 Absatz 3.

Die Inhaber/innen der Ämter unter Buchstabe a und b sollen unterschiedlichen Geschlechtes sein.

---

Die Mitgliederversammlung möge bitte folgende Änderung beschließen:

Neue Fassung des § 11, 2 (Vorstand) entnommen aus der Mustersatzung des Kolping Bundesverbandes:

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Präses und/oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie,
- d) der/die Schriftführer/in,
- e) der/die Kassierer/in,
- f) mindestens zwei Vertreter/innen der Kolpingjugend,
- g) bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend der/die Beauftragte für Jugendarbeit,
- h) die Mitglieder entsprechend § 10 Absatz 3.

Die Inhaber/innen der Ämter unter Buchstabe a und b sollen unterschiedlichen Geschlechtes sein.

Anstelle der Ämter unter Buchstabe a und b kann nach vorherigem Beschluss durch die Mitgliederversammlung ein aus maximal drei Personen bestehendes Leitungsteam gewählt werden. Sofern nicht anders geregelt, gelten alle Vorschriften für diese Ämter auch für das Leitungsteam.

Neuwied, den 06.06.2011,



Martin Monzen